

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Geschäftskalender der Bezirksämter, Gemeinden, Amtsgerichte, Notariate
und staatlichen Grundbuchämter

[urn:nbn:de:bsz:31-336395](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-336395)

Beschäftskalender der Bezirksämter, Gemeinden, Amtsgerichte, Notariate und staatlichen Grundbuchämter.

A. Beschäftskalender für die Bezirksämter.

Monat Januar.

1. Gemeindevoranschläge und Stiftungsvoranschläge.
2. Berichtliche Anzeige der Tagesordnung der nächsten Bezirksratsstiftung an den Landeskommissär.
3. Regelung des Schießsports. Nachschau auf den Schießständen (Erl. M. d. J. v. 29 Okt 1927. Nr. 117 207)
4. Aufforderung der Brgstr. A. bis 15. Jan. die Tabelle über die im verfloßenen Jahr angemeldeten Gewerbebetriebe vorzulegen. Übersendung der Verzeichnisse an die Finanzämter § 8 Vollz.-B. z. Gew.D. (Ges. u. O. VBl. 1883 S. 361 u. 1896 S. 455.)
5. Vorlage des Verzeichnisses der ausgestellten Arbeitsbücher, § 127 der Vollz. B. z. Gew. Ord. (Ges. u. O. VBl. 1883 S. 420.)
6. Auf 15. Jan. Vorlage der Übersichten der Gemeinden, Körperschaften und Anstalten über Durchführung des Schwerbeschädigtengesetzes an M. d. J. — Landesfürsorgeverband — Erl. v. 18 Juli 29 Nr. 69 852.
7. Auf 15. Jan. Ausschreiben weg. der Impfung zu erl. (Ges. VBl. 1920 S. 161.)
8. Bis längstens 15. Jan. haben die Brgstr. A. die ausgefüllten Zählkarten der Bettler und Landstreicher dem Bezirksamt vorzulegen, welche mit den amtlichen Zählkarten dem Stat. Landesamt einzulenden sind.
9. Vorlage des Verzeichnisses der abgemessenen Entschädigungsgesuche für Mißbrandfälle an den Landeskommissär.
10. Verfügung an die Gemeinderäte wegen Bereithaltung d. Wasserwehrgeräte (§ 120 V. V. D. z. Wasserges.)
11. Vorlage eines Verzeichnisses der Zahl der Arbeitsplätze u. der Schwerbeschädigten an Min. d. J. (Erl. Min. d. J. v. 27. 12. 21. Nr. 99636.)
12. Austritte aus den Landeskirchen sind dem Ministerium des Kultus und Unterrichts anzuzeigen.
13. Belehrung der Polizei- u. Gendarmeriebeamten im Sinne des Erl. M. d. J. v. 1. Juli 1926 Nr. 56 569.
14. Personalblätter der Wachtmeister an Landeskommissär (Erl. M. d. J. v. 6 Dez. 1920 Nr. 86576).
15. Nachweisung über den Verbrauch von Stempelimpresen fertigen und Vernichtung der ungültig gewordenen Stempelimpresen.
16. Vorschriften über Krankheitsreger-Bericht auf 15. Jan. an Min. d. J. zum Erl. v. 3. Febr. 1921 Nr. 2040. Fehlanzeigen nicht erforderlich. (Erl. v. 9 12. 1924, Nr. 111 589.)
17. Bekämpfung der Rindertuberkulose (Erl. M. d. J. v. 3. Jan. 1930 Nr. 733).
18. Kriegergräberfürsorge, Kostenanforderungen (Erl. Min. d. Innern vom 22. Juli 1927 Nr. 77 879).
21. Nov. 1928 Nr. 115 877).

Monat Februar.

1. Aufforderung der Ortspolizeibehörden zur Einfindung der Verzechnisse der Wiederimpfpflichtigen auf 1. März.
2. Vollzug des Jagdgesetzes, hier Bekanntmachung der Schonzeiten.
3. Jagellatistatik. Ernennung von Sachverständigen (Erl. ehemal. Handelsminist. v. 4. März 1876 Nr. 1664).
4. Jahresbericht des BezirksTierarztes über erhebliche Mißstände bezw. Fehlanzeige bis 1. März. Stat. Teil alle 5 Jahre von 1925 an einfordern.
5. Ausfällen der Bäume an Landstraßen und Gemeindewegen.
6. Vorlage d. Nachweisungen nach § 51 d. Anstellungsgrundsätze f. d. Zivildienstberechtigten durch d. Brgmstäm. (Erl. M. d. J. v. 8. April 1926 Nr. 36 696 u. 5. Juli 1926 Nr. 77 988.)
7. Vorlage der Tagesordnung d. Bezirksratsitzung an den Landeskommissär.
8. Verkehr mit Sprengstoffen; Anzeige an M. d. J. Erl. M. d. J. vom 8. Mai 1931 Nr. 42 960.
6. Sept. 1932 Nr. 82 267.
9. Verleihung von Ehrenzeichen an Mitglieder der freiwilligen Feuerwehren Vorschläge einfordern.

Monat März.

1. Vorlage der Jahresnachweise über Kinderbeihilfen der Beamten nach Ziffer 185 Abs. 2 R. Befold. Vordr. an das Rechnungsamt des Min. d. J. auf Anfang März. (Erl. Min. d. J. v. 7. 4. 22. Nr. 24 033.)
2. Dem Forstamt ein Verzeichnis der Jagdpapsthaber vorzulegen. (Erl. Min. d. J. vom 30. 7. 21 Nr. 58 499.)
3. Anordnung der Feuerschau.
4. Verfügung wegen Abschluß der Kassenbücher der Gemeinden.
5. Abwehr und Unterdrückung der Reblauskrankheit gem. §§ 10 u. 47 der Verord. v. 27. 6. 1924, GefBl. 1924 S. 165.
6. Verteilung der Felsmäule.
7. Raupen- und Mittelverteilung anordnen.
8. Am letzten Werktag Monat März ist ein Sturz der Kostenmarken und Geldvorräte vorzunehmen (§ 11 Kostenmarkenvorschrift).
9. Abschluß der Bezirksamtskassenrechnung für das abgelaufene Rechnungsjahr auf 31. März jedes Jahres
10. Amtl. Verkündigungsweisen Zusammenstellung der Kosten für öffentl. Bekanntmachungen für 1. Vierteljahr an M. d. J. vorlegen gemäß Erl. v. 3. April 1928 Nr. 34 128.
11. Tagesordnung der Bezirksratsitzung an Landeskommissär.

Monat April.

1. Das Verzeichnis über die vom Versicherungsamt im Laufe des Jahres angewiesenen baren Auslagen ist auf 31. Dezember abzuschließen, zu beurkunden und der Bezirkskasse zur Vergleichung zu übersenden. (Erl. Min. d. J. v. 10. Oktober 1916 Nr. 41741 „die Tragung der Kosten bei den Versicherungsämtern betr.“)
2. Farennschau anordnen, Aufford. d. Tierarztes z. Vorlage d. Reiseplans.
3. Auf 1. April Bericht des Bezirksarztes über sanitätspolizeiliche Überwachung der Kranken- u. Pfründneranstalten an Landeskommissär mit Beibericht vorzulegen.
4. Vorlage der Rechnungsergebnisse der mit Körperschaftsrechten ausgestatteten Vereine und Korporationen an das Min. d. Innern.
5. Bekanntmachung wegen Verteilung der Maikäfer.
6. Bekanntmachung erlassen betr. Verhütung von Waldbränden

7. Ernennung der Mitglieder des Ausschusses für die Bildung der Schöffens- u. Geschworenenlisten auf 2 Jahre. (Erl. Min. d. J. v. 16. März 1911 Nr. 12275).
8. Vorlage summarischer Nachweisungen der Amtskostenkredite bis längstens 15. April an Min. d. Inn. gem. Erl. v. 13. 3. 1925 Nr. 28567.
9. Arleugerüberfürsorge. Vorlage der Bedarfsnachweisung an Min. d. Inn. gem. Erl. v. 22. Juli 1927 Nr. 77879.
10. Vorlage des Verzeichnisses der abgewiesenen Entschädigungs-Gesuche für Mißbrandfälle zc. an den Landeskommisjär. (§ 70 ff. Reichsviehj. Ges.)
11. Tagesordnung der Bezirksratsitzung an Landeskommisjär.

Monat Mai.

1. Veröffentlichung der orts- bezw. bezirkspoliz. Vorschriften, das Baden an öffentlichen Plätzen betr.
2. Aufforderung zur Einwendung der verfallenen Stiftungsrechnungen.
3. Urlaub der Beamten.
4. Geschäftstagebuch der Rechtsagenten zur Prüfung einverlangen.
5. Änderungen im Stellenverzeichnis der Anstellungsbehörden (Gemeinden) gem. Ziff. 4 Abs. 2 der Anst.-Grundsätze.
6. Tagesordnung der Bezirksratsitzung an Landeskommisjär.

Monat Juni.

1. Auf 1. Juni Tagebuch des Kaminfegers zur Einsicht einverlangen. § 24 B. O. v. 29. 11. 21, Ges. u. V. O. B. L. 1921 S. 513/30.
2. Aufforderung der Gemeinderäte zur Aufstellung und Vorlage der Holzbedarfslisten auf 10. Juni. (Min. d. J. v. 24. April 1868 RB. 452 § 7.)
3. Aufforderung an die Brgstr. A., die Fohlenlisten auf 1. Juli einzusenden. Erl. Min. d. J. v. 25. Febr. 1883 Nr. 1601 und Vorlage an das Min. d. J. bis 31. Aug.
4. Aufforderung der Gemeinderäte wegen Vorlage des Verzeichnisses der ausgeführten Regiebauarbeiten.
5. Bekanntmachung, die öffentlichen Lotterien und Auspielungen betr. (Erl. Min. d. J. v. 24. XI. 1903 Nr. 49787) auf Anfang Juni.
6. Am letzten Werktag des Monats Juni ist ein Sturz der Kostenmarken u. Geldvorräte vorzunehmen (§ 11 der Kostenmarkenvorschrift).
7. Tagesordnung der Bezirksratsitzung an Landeskommisjär.
8. Vorlage der Kassenbücher u. Listen der Bezirksamtskassen an Rechnungshof zur Abhör bis 1. Juli.
9. Amtl. Verhündigungswesen. Zusammenstellung der Kosten öffentl. Bekanntmachungen für das 2. Vierteljahr an M. d. J. vorlegen gem. Erl. v. 3. April 1928 Nr. 34128.

Monat Juli.

1. Holzbedarfslisten der Gemeinden (J. O. Z. 3 v. Juni) zu prüfen und anfangs Juli dem Forstamt mitzuteilen.
2. Anordnung der Revision der Fischneze bezgl. ihrer Maschenweite. (Erl. Min. d. J. v. 15. April 1890 Nr. 8997.)
3. Fohlenliste.
4. Vorlage eines Verzeichnisses der Zahl der Arbeitsplätze u. der Schwerebeschädigten an das Min. d. J. (M. d. J. v. 27. 12. 21 Nr. 99636.)
5. Vorlage der Tagesordnung der Bezirksratsitzung an Landeskommisjär.
6. Befehrerung d. Polizst. u. Gendarmeriebeamten im Sinne des Erlasses. M. d. J. v. 1. Juli 1926 Nr. 56569.
7. Regelung des Schießsports. Nachschau auf den Schießständen (Erl. M. d. J. v. 29. Okt. 1927 Nr. 117207.)

Monat August.

1. Nachfeuerschau. Anordnung derselben u. Aufforderung der Feuerschauer zur Vorlage des Reiseplans.
2. Die Leistung des Geschworenen- und Schöffendienstes. Vorschlag der Vertrauensmänner auf 15. Aug. vorzulegen. (Cgl. u. B D Bl. 1879 Nr. 31.)
3. Arbeitsbücher für Gemeindefrauenbestellen.
4. Auf 31. Aug. ist die Fohlenliste an das Min. d. J. mit Bericht vorzulegen.
5. Vorlage eines Ausz. aus d. Sparkassenrechn. an den Landeskommissär.
6. Vorlage der Nachweisungen nach § 51 der Anst.-Grundzüge durch die Brgmstäm. (Erl. M. d. J. v. 8. April 1926 Nr. 36696.)
7. Tagesordnung der Bezirksratsitzung an Landeskommissär.

Monat September.

1. Verfügung wegen der Raupenvertilgung.
2. Bekanntmachung wegen der Schonzeit der Forellen.
3. Regiebauarbeiten.
4. Bekanntmachung wegen Anmeldung der unfallversicherungspflichtigen Baubetriebe (Erl. Min. d. J. v. 20. Sept. 1892 Nr. 21722).
5. Dem Forstamt ein Verzeichnis der Jagdpächter vorzulegen. (Erl. Min. d. J. vom 30. 7. 21 Nr. 58499.)
6. Aufforderung wegen Vorlage der Jagdpachtverträge.
7. Bis 1. Oktober Zusammenstellung aus den Decklisten der subventionierten und gehörten Hengste zu fertigen und dem Min. d. J. mit Antrag auf Auszahlung des Futtergeldes für die subventionierten Hengste vorzulegen.
8. Am letzten Werktag des Monats September ist ein Sturz der Kostenmarken u. Geldvorräte vorzunehmen (§ 11 Kostenmarkenordrchrift).
9. Aml. Verkündigungsweifen. Zusammenstellung der Kosten öffentl. Bekanntmachungen für das 3. Vierteljahr an M. d. J. vorlegen (Erl. v. 3. April 1928 Nr. 34128.)
10. Tagesordnung der Bezirksratsitzung an Landeskommissär.

Monat Oktober.

1. Bezirkszusammenstellung der Hagelwetter bis 1. Nov. an Stat. Landesamt einzulenden. (Erl. 23. Juli 1891 Nr. 12005.)
2. Nachweisung über Abhör der Rechnungen der weltl. Bezirks- u. Lokalstiftungen Landeskommissär auf 1. Okt. vorzulegen.
3. Nachweisung über Abhör der weltlichen Orts- u. Bezirkschulstiftungen an das Unterrichtsministerium.
4. Bericht über die Tätigkeit des Fischereiaufsichtspersonals im verfloffenen Jahr an das Min. d. J. (Anfang November).
5. Auf 1. Nov. sind die Ueberichten über die Fahren-, Eber- u. Ziegenbockschau dem Stat. Landesamt vorzulegen. (Erl. v. 27. März 1898.)
6. Sicherung der öffentlichen Gesundheit u. Reinlichkeit. (Erl. v. 23. Febr. 1901 Nr. 27693 u. v. 19. Jan. 1921 Nr. 2851.)
7. Tagesordnung der Bezirksratsitzung an Landeskommissär.

Monat November.

1. Bis 10. Dez. haben die Ortspolizeibehörden gemäß § 161 der Vollz B. zur Gew D. dem Bezirksamt eine Übersicht Z vorzulegen.
2. Darstellung des Gemeindevermögens- u. Schuldenstandes an Ministerium des Innern und an Landeskommissär vorzulegen bis 15. Nov. (Min. d. J. vom 14. Februar 1908 Nr. 8084.)

3. Viehzählung im Dezember jedes Jahres, dabei sind ferner
4. die Akten über Entschädigung für auf polizeiliche Anordnung getöbete Tiere mit vorzulegen.
5. Targordrucke für das folgende Jahr bei dem Min. d. J. — Targordruckstelle — bestellen. (Erl. Min. d. Inn. v. 18. 11. 1925 Nr. 123538).
6. Ende November Bekanntmachung die Ausstellung von Gewerbelegitimationspapieren betr. (Erl. Min. d. J. v. 8. Mai 1914 Nr. 19784).
7. Tagesordnung der Bezirksratsstiftung an Landeskommisfär.
8. Nachweisung der Borräte an Sprengstoffen im Amtsbezirk auf 1. 12. dem Ministerium des Innern vorzulegen. (Erl. Min. d. J. 7. 5. 1921 Nr. 37778).
9. Dienstfeiern der Staats-, Polizei- u. Gendarmeriebeamten.

Monat Dezember.

1. Bestimmung und Veröffentlichung der Tage der im nächsten Jahre abzuhaltenen regelmäßigen Bezirksratsstiftungen.
2. Durchführung des Gesetzes über die Beschäftigung Schwerebeschädigter (Erhebung der Übersichten von den Gemeinden, Körperschaften und Anstalten gemäß Erl. M. d. J. v. 18. Juli 29 Nr. 69852).
3. Ernennung der Schäger für Viehseuchen-Schadensabschätzung in der Bezirksratsstiftung vom Dez.
4. Auf etwa 15. Dez. die Akten bezgl. der Handhabung der Polizeifeinde in der Neujahrsnacht vorzulegen.
5. Auf Jahreschluß sind die von den Ortspolizeibehörden vorgelegten Übersichten Form. Z dem Gewerbeaufsichtsamt mitzuteilen.
6. Alle 4 Jahre sind die Farrenschaukommissionsmitglieder neu zu ernennen.
7. Bekanntmachung, die öffentlichen Lotterien und Auspielungen betr. auf Anfang Dezember. (Erl. Min. d. J. vom 24. November 1913 Nr. 49787.)
8. Ausstellung von Arbeitsbüchern.
9. Aufstellung der Viehseuchenstatistik.
10. Einführung der Disziplinarverfahren. (Erl. Min. d. J. 1. Dez. 1919 Nr. 86821.)
11. Am letzten Werktag des Monats Dezember ist ein Sturz der Kostenmarken und Geldvorräte vorzunehmen (§ 11 Kostenmarkenvorschrift).
12. Führung der Schulliste.
13. Amtl. Verkündigungswesen. Zusammenstellung der Kosten für öffentl. Bekanntmachungen für 4. Vierteljahr an M. d. J. vorlegen (Erl. v. 3. April 1928, Nr. 34128.)
14. Tagesordnung der Bezirksratsstiftung an Landeskommisfär.

B. Geschäftskalender für die Gemeinden.

Monat Januar.

- | | |
|-------------------------|---|
| Auf 1. | 1. Jeden Monatsanfang ist die Gebäude-Sondersteuer mit dem Land (Landeshauptkasse) abzurechnen. |
| Am 1. | 2. Jeden Monat die Lohnsteuer, sowie die Umsatzsteuer abliefern. |
| | 3. Aufnahme der im Vorjahre errichteten Gebäude in die Gebäudeversicherungsanstalt durch Eintrag in das Feuerversicherungsbuch, § 19 GebVersG. v. 26. Okt. 1912 |
| | 4. Die Gebäudesteuer-Werte sind mit dem Stand vom 1. Januar dem Bezirksamt zu melden und die Unterschiede gegenüber dem Vorjahr zu erläutern. |
| | 5. Die vierteljährliche Schnelldienst-Meldung über die Fürsorgeausgaben ist dem Bezirksamt bis 20. Januar vorzulegen. |
| | 6. Abschluß der PolStrTab. Im Januar Vorlage an das BezAmt mit den Anzegebüchern der Ortspolizeidiener u. etw. Feldfrevelregister. B. D. v. 11. Sept. 1879 § 28, GVB. 621. Merk I, 63 S. 358. M. d. J. v. 18. Aug. 1909. |
| | 7. Einsendung der statistischen Listen über die in den drei vorausgegangenen Monaten vorgekommenen Geburten, Todesfälle und Eheschließungen an das Amtsgericht. § 18 Ziff. 3 StBV. W. |
| Sofort nach
Neujahr. | 8. Vorlage einer Übersicht über die in dem abgelaufenen Kalendervierteljahr aufgenommenen Anleihen aller Art an das Bezirksamt (Erl. M. d. J. v. 23. Jan. 1930 Nr. 3440). |
| | 9. Die Grundbuchskosten-Darstellung (§§ 611, 616 Ziff. 3 GBDW., Bordrucke Gr. 69 u. 70) ist sofort nach Vierteljahresschluß an das Notariat einzulenden. |
| | 10. Die bei den Grundbuchämtern zu führende fortlaufende Nachweisung über die Grundbucheinträge (Veränderungsliste) ist jeden Monat abzuschließen und gleich nach Monatschluß dem zuständigen Finanzamt zu übersenden (Nr. 81a Ziff. 8a der Mitteilung der früheren Zoll- und Steuerdirektion für die Notariate usw., Zuwachsteuer betr.) |
| Bis 5. | 11. Vorlage der Sterb- u. Leichenschauschein an den Amtsarzt, §§ 235/6 StBV. W. |
| Bis 10. | 12. Das Geschäftstagebuch des Grundbuchamts ist am ersten Grundbuchstag abzuschließen, §§ 581 Abs. 4, 616, 618, 640 GBDW. |
| | 13. Einsendung des Verzeichnisses der von den Brgmsträm. ausgestellten Fischerkarten an das BezA. |
| | 14. Vorlage des Verzeichnisses der im vergangenen Jahre ausgestellten Arbeitsbücher an das BezA., § 127 B. D. zur Gew. D., ebenso über die ausgestellten Arbeitskarten |
| | 15. Vorlage der Zählkarten über Bettler und Landstreicher bis 10. Jan. |
| | 16. Einsendung der Regiebaunachweisung an das BezAmt. |
| Anfang des
Monats. | 17. Vorlage der Totenliste an das Finanzamt und der Sterbepflichte an das Notariat, §§ 240, 241 StBV. W. |
| | 18. Der Bürgermeister hat die Mahntabelle nach Form. M, die Prozeßtablelle nach Form. P und die Tabelle über Arreife und einstweilige Verfügungen nach Form. A des vergangenen Jahres abzuschließen und neu anzulegen. Dabei sind zunächst die noch unerledigten Sachen |

Anfang
des Monats.

in die neuen Tabellen mit ihren Ordnungszahlen zu übertragen (§ 99 Dienstweisung für Gemeindegerichte). Vorlage der Tabellen an das Amtsgericht unter Anschluß einer Übersicht, die angibt die Zahlen der erfolgten Zahlungsbefehle, Widersprüche gegen solche und Vollstreckungsbefehle, § 100 GemO-BW. bis längstens am 20. d. Mts.

19. Abschluß der Haupt- und Nebenregister und Vorlage der von dem Standesbeamten zu führenden Nebenregister an das Amtsgericht unter Anschluß einer Abschrift des in § 87 StB-DW. erwähnten Verzeichnisses (§§ 45, 58 StB-DW.).

20. Vorlage an die Landesversicherungsanstalt Baden über die im abgelaufenen Jahr verstorbenen inw.-versicherungs-pflichtigen Personen.

21. Der Gemeindevorstand hat die Kasse abzuschließen und dem Gemeinderat von dem Ergebnis Mitteilung zu machen, § 27 GKO. v. 30. März 1922.

22. Vorlage der Verzeichnisse über ausgestellte, verlagte und entzogene Wanderbücher durch die zur Ausstellung ermächtigten größeren Gemeinden an BezA., § 10 W-D. Wanderbücher v. 25. Nov. 1931.

Bis 15.

23. Vorlage des Tagebuchs des Desinfektors an Amtsarzt, § 14 W-D. v. 9. Mai 1911.

24. Tabelle über die im verfloffenen Jahr angemeldeten Gewerbebetriebe dem BezA. vorzulegen.

Bis 20.

25. Untersuchung der Löschanstalten und Löschgerätschaften, Neueinteilung der Feuerlöshmannschaft und Anzeige vom Vollzug an das BezA.

Im Laufe des
Monats.

26. Der Bürgermeister ist verpflichtet, wenigstens einmal im Jahre Kassensturz bei dem Rechner vorzunehmen, § 5 GKO.

27. Aufstellung des Gemeindevoranschlags, Vorlage Ende März an das BezA., § 1, 4 GKO. v. 30. März 1922.

28. Tritt bei versicherten Gebäuden ein Eigentumswechsel ein, so ist sofort nach dem Grundbucheintrag auch Eintrag zum Feuerversicherungsbuch zu machen und dem BezA. hierüber zum gleichen Zweck Nachricht zu geben. Der grundbuchamtliche Hilfsbeamte, bei Grundbuchämtern, bei denen ein Hilfsbeamter nicht ist, der Grundbuchbeamte selbst, hat dem Gemeinderat die bezüglichen Mitteilungen zu machen; § 17 W-D. v. 31. Dez. 1913, GVB. 1913, S. 1.

29. Diejenigen Gemeinden, deren Bemerkungen ganz oder teilweise im Überschwemmungsgebiet liegen, haben die Wasserwehrliste sowie eine Liste der Pferdebesitzer und Radfahrer zu Wasserfahrzwecken aufzustellen und durch Umfrage bei den Einwohnern festzustellen, ob die hierfür erforderlichen Materialien vorhanden sind. Der Nachweis über ihr Vorhandensein ist dem Bezirksamt vorzulegen. (§§ 118–120 Wasser-Ges. vom 12. April 1913, GVB. 311.)

30. Wegen Behandlung der Sterbefallanzeigen an das Ortsgericht vgl. §§ 102, 103 W-D. über FrG. v. 3. Dez. 1926 GVB. 301.

31. Vorlage des Gebührenauszuges des Standesbeamten an den Gemeinderat, in kleineren Gemeinden jeweils am Schlusse des Vierteljahrs, § 259 StB-DW.

Im Laufe des Monats.

Ende des Monats.

Im Laufe des Monats.

32. Periodische Aufforderung der unfähig Beschäftigten sich zur Krankenkasse zu melden, § 18 Abf. 5, VD. vom 2. Juni 1913.
33. Die Innungen haben eine Übersicht über die Mitgliederzahl nach dem Stand vom 31. Dez. des Vorjahres dem Bürgermeisteramt als Aufsichtsbehörde einzureichen, § 15 VD. v. 4. Apr. 1898, GVBf. 241.
34. Von den Bürgermeisterämtern einzelner Fruchtmarkorte ist eine zuverlässige Nachweisung über die Fruchtverkäufe und Fruchtpreise, ferner von den Bürgermeisterämtern in Orten mit Amtsgerichtssitzen ein Verzeichnis über Ladenpreise an das Stat. Landesamt in Karlsruhe am Schlusse jeder Woche einzusenden.
35. Vorlage der monatlichen laufenden Übersichten über die Steuereinnahmen der Gemeinden von mehr als 10000 Einwohnern und der monatlichen laufenden Übersichten über die Veränderung des Schuldenstandes der Gemeinden mit mehr als 100000 Einwohnern an die Landesbehörde laut §§ 5, 10, 20 VD. über Finanzstatistik vom 23. Juni 1928, RWBl. S. 205, Muster D I S. 247, J I S. 271.
36. Nach Rückkunft des Beitragsverzeichnisses (Dez. Ziff. 4) Berechnung der Umlagen zur GebVerfAnst., Auflegung des Verzeichnisses während acht Tagen und alsdann Wiedervorlage an das BezA., §§ 65–67 VVD. zum GewBz. vom 31. Dez. 1912 und 24. April 1914.
37. Das Portobuch ist jeden Monat mit dem Abschluß dem Gemeinderat zur Zahlungsanweisung vorzulegen.
38. Abrechnung über die Hundsteuer und Vorlage der Darstellung an das BezA. Vierteljährlich, Anfang Jan., April, Juli und Oktober.
39. Den Arbeitern und Beamten einer Gemeinde sind Lohnabzüge zu machen gemäß Einkommen-Steuergesetz vom 16. Oktober 1934.
40. In Anlagen, wo Arbeiterinnen beschäftigt werden, ist von Zeit zu Zeit eine Nachschau vorzunehmen (§ 159 VVD. zur GewOrdn. vom 31. Dez. 1909).
41. Gefällrollen und Gefällverzeichnis sind von den Kostenbeamten der Grundbuchämter nach dem 20. Eintrag, stets aber am 25. jedes Monats abzuschließen, das abgeschlossene Gefällregister spätestens am 2. Werktag nach dem Abschlusse dem Rotariat einzusenden. § 84 JRD., 620 p GBDW.
42. Auszug aus dem Veränderungsverzeichnis hinsichtlich der Grundstücke, für die ein besonderes Grundbuch geführt wird, an das Grundbuchamt, in dessen Bezirk das Grundstück liegt. § 32 Abf. 2 VD. v. 27. Sept. 1932 z. Vollz. des Vermessungsges. GVBf. S. 215.

Monat Februar.

1. Der Gemeindevoranschlag wird vom Bürgermeister festgestellt und nach Beratung mit dem Gemeinderat dem Bezirksamt zur Genehmigung übersandt.
2. Anordnung wegen Vertilgung der Raupen und Misteln erlassen.
3. Bekanntmachung der Namen der Beobachtungskommission in der Gemeinde.
4. Vorlage des Ausweises über die Gemeindeeinnahmen und Ausgaben gemäß § 15 und Muster 3 I. der VD.

Im Laufe des Monats.

über Finanzstatistik vom 23. Juni 1928, RGBl. S. 205, 207, 288, durch Gemeinden mit mehr als 25000 Einwohnern und Gemeindeverbände.

5. Vorlage der laufenden vierteljährlichen Übersichten über die Steuereinnahmen der Gemeinden mit mehr als 5000 Einwohnern und der laufenden vierteljährlichen Übersichten über die Veränderung des Schuldenstandes der Gemeinden mit mehr als 10000 Einwohnern an die Landesbehörde, §§ 5, 10 u. 20 B.D. über Finanzstatistik vom 23. Juni 1928, RGBl. S. 205, Muster D II, S. 248, J II, S. 275.

Bis 15.

6. Die Vorstände der öffentlichen Lehranstalten und Privatschulen und die ersten Lehrer der Volksschulen haben die Listen der impfpflichtigen Schüler gem. Form. VI der B.D. M. d. J. v. 8. März 1920, GVBBl. 159, aufzustellen und dem Bezirksarzte einzusenden.

Bis 20.

7. Vorlage der Nachweisungen nach § 51 der Anstellungsgrundsätze für die Zivildienstberechtigten an das Bezirksamt. RGBl. 1923 S. 659, Ziff. 31 der „Besonderen Anweisung“ GVBBl. 1925, S. 250.

Im übrigen siehe Geschäftskal. für Monat Januar Ziff. 1, 2, 10, 11, 12, 16, 17, 21, 22, 28, 30, 31, 37, 39, 40, 41, 42.

Monat März.

Am 1.

1. Anzeige an das BezA. von der stattgefundenen Ernennung der Sachverständigen, denen die Ausfüllung von Fragebogen über vorkommende Hagelschäden obliegt. Erl. M. d. J. v. 4. Apr. 1876 Nr. 1664.

Bei Beginn der Frühjahrsjaat.

2. Das Verbot des Taubenflugs bekannt zu machen, wenn eine orts- oder bezirkspolizeiliche Vorschrift darüber besteht (RegBl. 1812 S. 20; Einfö. z. RStGB Art. 3, § 143, Ziff. 1 PolStGB.).

Auch im Spätjahr bekannt machen.

Bis 15.

3. Vorlage eines Auszugs aus dem Geburtenregister über alle noch lebenden Kinder, welche in der Zeit vom 1. Mai des vorhergehenden bis 30. April des laufenden Jahres das 6. Lebensjahr zurücklegen, durch die Standesbeamten an die Polizeibehörden, § 109 StBDM.

Im Laufe des Monats.

4. Vier Wochen vor Ostern sind behufs Aufnahme in die Volksschule die Eltern derjenigen Kinder, welche bis zum 30. April das 6. Lebensjahr vollenden, zur Anmeldung aufzufordern.

5. Der Bürgermeister hat unter Zuzug des Ratschreibers mindestens einmal im Jahre einen unermuteten Rassensturz bei dem Gemeindevorstand vorzunehmen. § 5 GRD. vom 30. März 1922, GVBBl. S. 318.

6. Die Ortsschulbehörde hat nach Empfang der Auszüge (3. 3) aus denselben, aus den Überweisungen anderer Gemeinden und aus sonstigen Anmeldungen und Ermittlungen die Schülerliste aufzustellen, § 3 B.D. Min. d. A. u. Unt. v. 27. Febr. 1894, GVBBl. S. 67.

Ende des Monats.

7. Nachweisungen über die ausgeführten Tiefbauarbeiten bis zum 1. April dem BezAmt vorzulegen.

8. Voranschläge d. weltlichen Ortsstiftungen sind in doppelter Fertigung mit den zu ihrer Beurteilung nötigen Beilagen dem BezA. vorzulegen, § 72 StBA.

9. Das über die Einnahmen- und Ausgabeneinstellungen zu führende Vormerkbuch ist am Schlusse der Rechnungs-

Ende des
Monats.

periode, unter Beifügung der Seitenzahl des Eintrags in der Rechnung bei den einzelnen Einträgen, abzuschließen und zu beurkunden, § 80 StRM.

10. Kinderarbeit in gewerbl. Betrieben und Beschäftigung von Gehilfen und Lehrlingen in Gast- und Schankwirtschaften, Bericht an BezAmt.
11. Durchgehung des Bürgerbuchs durch den Gemeinderat, Berichtigung und Anzeige an das BezAmt (§ 8 W.D. vom 2. Dez. 1836, RegBl. S. 369).
12. Abschluß des Gebührenregisters für Unterschriftsbeglaubigungen u. Entwurfsfertigungen u. Übersendung an das Rotariat. JM. v. 11. März 1925 Nr. 18442.

Im übrigen siehe Geschäftskalender für Januar, Z. 1, 2, 10, 11, 12, 16, 17, 21, 22, 28, 30, 31, 37, 39, 40, 41, 42.

Monat April.

Auf 1.

1. Auf Schluß des Kalendervierteljahres hat die Gemeinde eine Darstellung der in diesem Zeitraum erhobenen Hundesteuer nebst Zuschlägen und Geldstrafen und des an die Landeshauptkasse abgelieferten Anteils an das Bezirksamt vorzulegen, § 15 Abs. 2 W.D., Vollzug des Hundesteuergesetzes, vom 29. Juni 1932, GVB. 165.
2. Aufstellung der Liste der in der Gemeinde vorhandenen Hunde und ihrer Besitzer nach Ergänzung durch die seitherigen Zugänge durch Ortspolizeibehörde und Übersendung an die Gemeinde, § 16 W.D., Vollzug des Hundesteuergel. v. 29. Juni 1932, GVB. 165.
3. Reichsfürsorgestatistik für das abgelaufene Rechnungsjahr.
4. Vorlage des Kassenbuchauszuges des abgelaufenen Rechnungsjahres.
5. Vorlage der per 31. März festgestellten Rückstände.
6. Vorlage der Schulstatistik.
7. Gebäudesondersteuer-Wertsänderungen d. letzten Vierteljahres melden.
8. Schuldenstand der laufenden Rechnung per 2. April dem Bezirksamt melden.
9. Spätestens am 1. April ist in kleinen und mittleren Gemeinden der Voranschlag mit Beilagen und Abschrift dem BezA. vorzulegen; § 4 GemVoranschlagsg. v. 30. 3. 1922, GVB. S. 301.
10. Vorlage der vierteljährlichen Regiebaunachweisungen an das BezAmt.
11. Die Innungen haben spätestens drei Monate nach Ablauf des Rechnungsjahres die Rechnungen sowohl über die Verwaltung ihres eigenen Vermögens als auch über die Verwaltung der von ihnen begründeten Unterstützungskassen u. gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebe dem Bürgermeisteramt als Aufsichtsbehörde vorzulegen, § 15 W.D. vom 4. Apr. 1898, GVB. S. 241.
12. Die Urschrift d. Stiftungsrechnung nebst Beilagen, Kassenbuch und Fahrnisinventar sind spätestens am 1. April des dem Schluß der Rechnungsperiode nachfolgenden Jahres der Stiftungsbehörde vorzulegen.
13. Vorlage der Nachweisung über Bewilligung von Gemeindebaudarlehen an das BezAmt.
14. Der Voranschlag für die Gewerbeschule in doppelter Fertigung d. LandesgewerbA. zur Genehmigung vorzulegen.

- Auf 1.
- Am 10.
- Bis 15. Oftern.
- Mitte des Monats.
- Im Laufe des Monats.
- In der 2. Hälfte des Monats.
Ende des Monats.
15. Desgl. der Voranschlag für die Handelsschule.
 16. Bormahme eines Kassensturzes, Sturz der Fahrnisse, Urkunden usw der weltlichen Ortsstiftungen, § 131 StRAnw.
 17. Einfindung der statistischen Listen über die in den drei vorhergehenden Monaten vorgekommenen Geburten, Todesfälle und Eheschließungen an das Amtsgericht.
 18. Bekanntmachung des Beginns der Laichzeit der Fische vom 15. April bis 31. Mai, in welcher der Fang und das Fellsbieten aller Fische (außer Forellen) und Krebse verboten ist; VVD. zum Fischereigesetz, § 19 GefBl. 1871 S. 20.
 19. Verzeichnis der Ausländer dem BezAmt vorlegen. Vgl. VD. v. 15. Febr. 1922, GVB. 174; v. 23. Nov. 1923, GVB. 1, und v. 27. Mai 1933 GVB. 95.
 20. Ausstellung von Schulzeugnissen an Schüler, welche die Handelsschule verlassen, § 16 VD. v. 20. Juli 1907, GVB. S. 287, durch die Ortsbehörden.
 21. Desgl. an Schüler der Gewerbeschule, § 16 VD. vom 20. Juli 1907, GVB. S. 293
 22. Vorlage des vom Schularzt an die Ortsschulbehörde erstatteten Berichts durch diese an das Kreis Schulamt, § 21, Abs. 1, VD. v. 29. Okt 1913, GVB. S. 526.
 23. Anzeige des Tages des Schulbeginns und des Stundenplans der Volksschule durch Rektorat oder 1. Lehrer an das Kreis Schulamt, VD. vom 12. Dez. 1913, §§ 1, 45, GVB. S. 609.
 24. Reinigung der Bäche und Gräben innerhalb der Ortschaften nach Maßgabe der auf Grund des § 90 Wass.-Ges. v. 26. Juni 1899 und § 60 VolkzVD. v. 8. Dez. 1899 erlassenen orts- und bezirkspolizeilichen Vorschriften.
 25. In Gemeinden mit Ortsviehver sicherungsanstalten hat der Bürgermeister als Vertreter der Anstalt oder sein Stellvertreter der Verbandsverwaltung in Karlsruhe vorzulegen:
 1. das Versicherungsverzeichnis der beiden Jahreschauen;
 2. einen Nachweis über die im vergangenen Jahre aus der Bewertung von Tieren und Vierteln erzielten Erlöse und die sonstigen Einnahmen;
 3. einen Nachweis über den in diesem Zeitraum für Tierarzt, Arzneien und Heilmittel erwachsenen Aufwand.
 4. einen solchen über den erwachsenen örtlichen Aufwand Art. 44 des ViehverGes. vom 20. Okt 1910. (Infolge Vorlegung des Rechnungsjahres jetzt im April).
 26. Prüfung des Verzeichnisses der Messen und Märkte ev. Anzeige an das Stat. Landesamt.
 27. Die Rechnungsergebnisse der mit Körperschaftsrechten ausgestatteteten Vereine sind an das BezA. einzureichen.
 28. Abschluß des Kassenbuchs und Bormahme eines Kassensturzes bei weltlichen Ortsstiftungen und Mitteilung des Ergebnisses an die Stiftungsbehörde. §§ 109 ff. Stiftungsrechnungsanweisung, GVB. 1905 S. 231.
 29. Spätestens am 30. April muß das Kassenbuch der Gemeinderrechnung für das laufende Rechnungsjahr abgeschlossen werden, § 29 Abs. 2 GRD
Im übrigen siehe Geschäftskalender für Januar Ziff. 1, 2, 5, 6, 8, 9, 10, 11, 12, 16, 17, 21, 22, 28, 30, 32, 35, 37, 38, 39, 40, 41, 42.

Monat Mai.

- Auf 1. 1. Vorlage der Rechnungen der weltlichen Ortsstiftungen an das BezA., Anleitung § 145 StRO.
1. Hälfte des Monats. 2. Vorlage des Verzeichnisses über die Hunde, die einem ermäßigten Steuerfah unterliegen oder steuerfrei sind, an Bezirksamt, § 3 B.D., Vollzug des Hundesteuergef., vom 29. Juni 1932, GVB. 165.
- Im Laufe des Monats. 3. Ortsübliche Bekanntmachung wegen Nachschau der Witzabletter.
4. Über jedes Hagelwetter, ob mit oder ohne Schaden, ist sofort der rote Hagelbogen A. an die Badische Landeswetterwarte in Karlsruhe, die Hagelpostkarte D. an das Bezirksamt einzusenden. Sodann ist für jede, mit der Hagelpostkarte D. als geschädigt gemeldete Gemarkung (Gemarkungsteil), je nach der bezirksamtlichen Verfügung unmittelbar vor Abräumung (Umpflügung) des geschädigten Geländes der entsprechende weiße Hagelbogen C. vorzulegen.
5. Untersuchung der Pöschanfstalten und Pöschgeräte, Revision der Listen, der Bedienungsmannschaften usw.
6. Es ist in den den Bestimmungen der §§ 135 bis 139 a der GewO unterliegenden Betrieben, in denen Arbeiterinnen oder jugendliche Arbeiter beschäftigt werden, mindestens halbjährlich, und zwar letztmal November, eine ordentl. Nachschau vorzunehmen und das Ergebnis dem BezA. vorzulegen, § 159 B.D. zur GewO. v. 31. Dez. 1909.
7. Bearbeitung der Anträge wegen Verteilung der Pauscheträge zur Abjüngung von Verwaltungskostenzuschüssen an die Gemeinden. B.D. vom 9. 3. 1931, GVB. S. 61. Anträge bis spätestens 1. Juli j. Js. (Ausschlussfrist!) beim Bezirksamt einreichen: Erl. M d J. vom 27. 4. 193, Nr. 37238.
- Im Laufe des Monats. 8. Öffentliche Aufforderung zur Versteuerung der Hunde, § 10 B.D., Vollzug des Hundesteuergef. v. 29. Juni 1932, GVB. 165
- Auf 20. 9. Schulstatistik - Vorlage.
- Ende des Monats. 10. Bekanntgabe der Badeplätze in der Gemeinde. Im übrigen siehe Geschäftskalender für Januar, Ziff. 1, 2, 10, 11, 12, 17, 21, 22, 28, 30, 35, 37, 39, 40, 41, 42.

Monat Juni.

- Auf 1. 1. Ramentliche Verzeichnisse der zum Schulbesuch nicht bezogenen und von demselben zu befreienden Schüler sind durch Rektorat dder 1. Lehrer dem Kreisiskulamt vorzulegen. § 17 B.D. v. 12. Dez. 1913, GVB. S. 109.
2. Zwischenzählung der Schweine.
3. Abr. önung über die Gebäude Sondersteuer dem BezAmt. vorlegen.
- Bis 15. 4. Gesuche um Bewilligung von Reisestipendien an Handels- und Gewerbelehrer zum Zwecke ihrer praktischen Ausbildung dem Landesgewerbeamt vorlegen.
- Im Laufe des Monats. 5. Jeder über drei Monate alte Hund ist in der ersten Hälfte des Monats Juni vom Besitzer in der Gemeinde, in der er gehalten wird, anzumelden. Gleichzeitig ist die Steuer nebst Zuschlag zu entrichten. Aber 3 Mon. alte Hunde,

Im Laufe des Monats.

die nach dieser Frist bis zum 31. Mai des nächsten Jahres in Besitz genommen oder in die Gemeinde eingebracht werden, sind innerhalb 4 Wochen nach der Besitzerlangung oder der Einbringung, Hunde, die erst nach Ablauf der allgem. Anmeldefrist das Alter von 3 Mon. erreichen, innerhalb 4 Wochen nach diesem Zeitpunkt anzumelden. Eine Anmeldung ist nicht erforderlich, wenn der Besitz in der ersten Hälfte des Monats Juni oder vor Ablauf der vierwöchigen Frist wieder aufgegeben ist, oder wenn der Hund an die Stelle eines von demselben Besitzer in derselben Gemeinde im laufenden Steuerjahr versteuerten Hundes tritt. Gesetz über die Hundesteuer vom 14. Dez. 22, GVB. 5. 965. (Das Formblatt für die vorgeschriebene Empfangsbescheinigung erweist sich als sehr zweckmäßig, ist von der Stadt Karlsruhe eingeführt und findet allenthalben Beifall.)

Ende des Monats.

6. Fertigung der Holzbedarfsliste nach Vernehmung der Nutzungsberechtigten gem. § 9 und Muster 1 d. Gemeindeförderungsgesetz v. 28. Juli 1925 S. 199 und Vorlage an das BezA. spätestens am 1. Juli.
 7. Ablieferung der Hundesteuer an die Landeshauptkasse.
 8. Voranschläge derjenigen Städte, deren Bürgerausschuß die Voranschlagsgenehmigung der Staatsbehörde unterstellt hat, sind dem BezA. vorzulegen.
 9. Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben und Beschäftigung von Gehilfen und Lehrlingen in Gast- u. Schankwirtschaften. Bericht an BezAmt.
 10. Auf Schluß des Kalendervierteljahres hat die Gemeinde eine Darstellung der in diesem Zeitraum erhobenen Hundesteuer nebst Zuschlägen und Geldstrafen und des an die Landeshauptkasse abgelieferten Anteils an das Bezirksamt vorzulegen, § 15 Abs. 2 B. D., Vollzug des Hundesteuergesetzes, v. 29. Juni 1932, GVB. 165.
- Im übrigen siehe Geschäftskalender für Jan. Ziff. 1 2, 10, 11, 12, 21, 28, 30, 31, 32, 35, 37, 39, 40, 41, 42

Monat Juli.

Am 1.

1. Vierteljährliche Schnelldienst-Meldung über die Fürsorge-Ausgaben dem Bezirksamt vorlegen.
2. Vorlage der Veräumnistabellen über Schule und Fortbildungsschule an das BezA.
3. Einsendung der statistischen Listen über die in den drei vorhergegangenen Monaten vorgekommenen Geburten, Todesfälle und Eheschließungen an das Amtsgericht.
4. Vorlage des Vierteljahresverzeichnis über die ausgeführten Regiebauten an das BezAmt.
5. Einreichung der Anlagebogen über Steuereinnahmen an die Landesbehörde bis 31. Juli. B. D. über Finanzstatistik vom 23. Juni 1928. §§ 2, 3, 20, Muster B 1, II u III, GVB. 1928 S. 205, 228, 240, 245.

Im übrigen siehe Geschäftskalender für Januar, Ziffer 1, 2, 5, 8, 9, 10, 11, 12, 17, 21, 26, 28, 30, 31, 32, 33, 35, 38, 39, 40, 41, 42.

Monat August.

Anfang des Monats.

1. Die bei den Grundbuchämtern zu führende fortlaufende Nachweisung über die Grundbucheinträge (Veränderungsliste) ist jeden Monat abzuschließen und gleich nach Mo-

Anfang des Monats.

In der 1. Hälfte des Monats.

Bis 20.

Ende des Monats.

Anfang d. Mts.
Bis 10.

Bis 15.

Im Laufe des Monats.

- natschluß dem zuständigen Finanzamt zu übersenden. Nr. 81 Ziff. 8 a der Mitteilungen der Zoll- und Steuerdirektion für die Notariate usw., Zuwachssteuer betr.
2. Einsendung der Deklisten der Hengsthalter von staatlich subventionierten oder gekörnten Hengsten zu erheben und dem BezA. vorzulegen.
 3. Vorlage der Nachweisungen nach § 51 der Anstellungsgrundsätze für die Zivildienstberechtigten an das Bezirksamt.
 4. Aufforderung wegen Bildung von Jagdbezirken nach §§ 17 u. 18 JagdVO. an die Eigenjagdbesitzer. Anträge wegen Bildung mehrerer Jagdbezirke (§§ 21, 22 JagdVO.) und wegen Bereinigung mehrerer Bemerkungen zu einem Jagdbezirk (§§ 23, 24 JagdVO.) und Vorlage des Entwurfs der Jagdpachtbedingungen für Neupachtungen von Jagden (§ 28 JagdVO.) an das BezAmt. längstens bis 1. September.

Im übrigen siehe Geschäftskalender für Jan. Ziff. 1, 2, 10, 11, 12, 17, 21, 26, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 35, 39, 40, 41, 42 u. Februar Ziff. 5.

Monat September.

1. Aufstellung der Urlisten der Geschworenen u. Schöffen, § 1 VO. v. 28. 8. 1924, GVB. 248, 270, Fassung v. 30. Juni 1932, GVB. 171; vgl. wegen Heranziehung der Frauen zum Geschworenen- u. Schöffendienst, ROb. v. 25. 4. 1922, ROb. S. 465, ROb. 1923 S. 647. Nach Erlaß ZM. v. 29. 1. 1927 Nr. 3398 können die alten Verzeichnisse zur Ergänzung zurückgegeben werden.
2. Die bei den Grundbuchämtern zu führende fortlaufende Nachweisg. üb. d. Grundbucheinträge (Veränderungsliste) ist abzuschließen und gleich nach Monatschluß dem zuständigen FinanzA. zu übersenden. (Nr. 81 a Ziff. 8 a der Mitteil. d. Zoll- u. Steuerdir. f. d. Notariate usw., Zuwachssteuer betr.)
3. Bekanntmachung wegen Raupenvertilgung erlassen.
4. Schriftliche Antragstellung beim Forstamt im Falle der Beanstandung des spätestens am 10. d. Mts. der Gemeinde zuzustellenden Hiebsplans, § 10 GemeindevaldwirtschaftsVO. v. 18. 7. 1915 GVB. S. 199.
5. Einreichung der Aufstellungen über die gesamten Einnahmen und Ausgaben für das Rechnungsjahr 1929, § 2 der VO. über Finanzstatistik vom 23. Juni 1928, ROb. S. 205.
6. Über jedes Hagelwetter, ob mit oder ohne Schaden, ist sofort der rote Hagelbogen A an die Badische Landeswetterwarte in Karlsruhe, die Hagelpostkarte D an das Bezirksamt einzusenden. Sodann ist für jede mit der Hagelpostkarte D als geschädigt gemeldete Bemerkung oder Bemerkungsteile je nach der bezirksamtlichen Verfügung unmittelbar vor der Abräumung oder Umpflügung des geschädigten Geländes (bis 15. d. Mts.) der entsprechende weiße Hagelbogen vorzulegen.
7. Veröffentlichung des Verbots des Begehens der Weinbergswege sowie der Herbstordnung.
8. Bei weltlich. Ortsstiftungen ist nach § 109, vgl. § 83, Abs. 2 der Stiftungsrechnungsanweisung v. 14. 3. 1905, GVB. S. 197 ff., Fassung v. 30. 11. 1921, GVB. 1922 S. 14, das

Im Laufe des Monats.

Kassenbuch am Ende d. Mts. — bei Stiftungen 3. Klasse am Vierteljahrende — vom Rechner abzuschließen und hat er mit dem Kassenabluß den in §§ 199 ff. vorgeschriebenen Kassensturz vorzunehmen; das Ergebnis beider ist unverweilt der Stiftungsbehörde mitzuteilen. §§ 112 ff., 131 d. Anweil., vgl. WD. v. 24. 11. 1921 zum Vollzug des Stiftungsgesetzes, GVB. 1922 S. 9.

Ende des Monats.

9. Vorlage der Tabelle über die außerhalb der Staatsanstalten befindlichen Geisteskranken an das Bez. Amt. bezw. Berichterstattung.

Ende des Monats.

10. Kinderarbeit in gewerbli. Betrieben und Beschäftigung von Gehilfen und Lehrlingen in Gast- u. Schankwirtschaften. Bericht an Bez. Amt.

11. Abschluß d. Kasse durch den Gemeindevorstand u. Mittel d. Ergebnisses a. d. Gemeinderat, § 27 GPD. v. 30. 3. 1922.

12. Auf Schluß des Kalendervierteljahres hat die Gemeinde eine Darstellung der in diesem Zeitraum erhobenen Hundesteuer nebst Zuschlägen und Geldstrafen und den an die Landeshauptkasse abgelieferten Anteils an das Bezirksamt vorzulegen, § 15 Abs. 2 WD., Vollzug des Hundesteuergesetzes, v. 29. Juni 1932, GVB. 1932 S. 165.

13. Vorlage der Darstellung über abgelieferte Hundesteuer a. d. Bez. A. § 5 WD. Hundesteuer v. 9. 5. 1923, GVB. 1923 S. 96.

14. Vorlage d. Gemeindevorrechnung f. d. vergangene Rechnungsjahr a. d. Bürgerm. zur Weiterleitung an den Gemeinderat, § 60 GPD.

15. Abschluß des Gebührenregisters für Unterschriftenbeglaubigungen u. Entwurfsfertigungen u. Überfendung an das Notariat. Nr. v. 11. März 1925 Nr. 18442.

Im übrigen siehe Geschäftskalender für Januar, Ziff. 6, 2, 10, 10, 12, 17, 21, 26, 28, 30, 31, 32, 33, 35, 39, 40, 41, 42 und März-Ziffer 2.

Monat Oktober.

Am 1.

1. Schuldenstand der lfd. Wirtschaft per 2. Oktober dem Bezirksamt vorlegen.

2. Vierteljährliche Schneidienst-Meldung über die Fürsorge-Ausgaben dem Bezirksamt vorlegen.

3. Anträge für Beihilfe aus dem Lastenausgleichsstock und für Ermäßigung der Lehrerstellenbeiträge stellen.

4. Spätestens bis 1. Okt. vor Beendigung des lfd. Jagdpachtverhältnisses u. mindestens 14 Tage vor der Versteigerung hat der Gemeinderat nach § 29 JagdWD. Ort, Tag u. Stunde der Jaadversteigerung öffentlich bekannt zu machen.

Die Neuverpachtung von Jagden durch Versteigerung hat längstens am 15. Oktober stattzufinden § 16 JagdWD.

5. Anforderung eines Zuschusses aus dem Lastenausgleichsstock gemäß § 18 StVerfG.

6. Nachweisung über Bewilligung von Gemeinde-Baudarlehen. Vorlage an Bez. Amt.

7. Einsendung der statistischen Listen über die in den drei vorhergegangenen Monaten vorgekommenen Geburten, Todesfälle und Eheschließungen an das Amtsgericht.

8. Der Gemeinderat erläßt eine auf ortsübliche Weise bekanntzugebende Aufforderung zur Erstattung der in § 21, Abs. 1 u. 2 d. GebVerfG. vorgeschrieb. Anzeigen wegen Anmeldung der Gebäude zur Einschätzung f. d. Gebäudeversicherung. § 19, WD. 3. GebVerfG.

Anfang des Monats.

XVIII

- In den ersten 8 Tagen.
- Bis 15.
- Zwischen 10. u. 18.
- Mitte d. Mts.
- Im Laufe des Monats.
- Im Laufe des Monats.
- Ende des Monats.
- Am 1.
- Im Laufe des Monats.
9. Das Verbot d. Tötung u. d. Fangens raupenvertilgender Vögel, insbesondere der Krammetsvögel, ist in Erinnerung zu bringen.
 10. Vorlage der Urlisten für Schöffen und Geschworene an das Amtsgericht, *VO*. v. 28. Aug. 1924, § 4 *GWBl.* 248, 270. Fassung v. 30. Juni 1932, *GWBl.* 171.
 11. Bekanntmachung des Beginns der Schonzeit (v. 20. Okt. bis 20. Jan.), in welcher keine Forellen gefangen werden dürfen. *VO*. v. 1. Januar 1871, *GWBl.* S. 16.
 12. Reinigung der Bäche u. Gräben innerhalb der Ortsgschaften, wenn durch eine bezirkspolizeiliche Vorschrift auf Grund des § 5 der *VO*. v. 27. Juni 1874 dies auf diesen Zeitpunkt angeordnet ist.
 13. Fertigung des Verzeichnisses der zur Aufnahme in die Gebäudeversicherungsanstalt geeigneten, neuerrichteten sowie derjenigen schon bei der Anstalt versicherten Gebäude, bei welchen eine Wertserhöhung od. Wertverminderung im Betrag von mind. 200 *RM.* eingetreten ist. § 52 *Geb.-VersGes.*. Mitteilg. je einer Fertigung a. d. Bezirksbau-schäher u. Ortsbau-schäher bis 1. Nov. § 20 *WVO*. zum *GebVersGes.* v. 31. Dez. 1912.
 14. Untersuchung d. Bäckanstalten u. Bäckgerätschaften, Revision der Listen der Bedienungsmannschaften usw.
 15. Ausstellung der Steuerharten gemäß § 50 *ESTG*.
 16. Bei weltl. Ortsstiftungen ist nach § 109, vgl. m. § 83, *Abf.* 2 der Stiftungsrechnungsanweisung vom 14. März 1905, *GWBl.* S. 197 ff., das Kassenbuch am Ende des Monats, bei Stiftungen 3. Klasse am Ende des Vierteljahrs, vom Rechner abzuschließen. Das Ergebnis beider ist unverzüglich der Stiftungsbehörde mitzuteilen. §§ 112 ff., 131 d. *Anweisg.*; vgl. *VO*. v. 24. Nov. 1921 zum Vollzug des Stiftungsgesetzes, *GWBl.* 1922 S. 9.
- Im übrigen siehe Geschäftskalender für Januar. Ziffer 1, 2, 8, 9, 10, 11, 12, 17, 21, 26, 28, 30, 31, 32, 38, 39, 40, 41, 42.

Monat November.

1. Das Verzeichnis der neu errichteten, abgängig gewordenen oder in ihrem Versicherungswert veränderten Gebäude ist dem Bau-schäher zu übergeben oder demselben Fehlanzeige zu erstatten; § 22 *Abf.* 2 *GebVersG.* und §§ 20 *Abf.* 2 und 21 *VollzVO*. v. 31. Dez. 1912, *GesBl.* 1913 S. 1.
2. Nach Beendigung des Gebäudeeinschätzungsgeschäftes sind von jeder Gemeinde die Einschätzungstabellen dem BezAmt vorzulegen.
3. Vorlage der monatlichen laufenden Übersichten über die Steuereinnahmen der Gemeinden von mehr als 10 000 und der monatlichen laufenden Übersichten über die Veränderung des Schuldenstandes der Gemeinden mit mehr als 100 000 Einwohnern an die Landesbehörde gemäß §§ 5, 10, 20 *VO* über Finanzstatistik vom 23. Juli 1928, *GWBl.* S. 205, *Muster D I* S. 247, *J I* S. 273.
4. Öffentliche Aufforderung zur Abnahme und Verteilung der Raupennester, *VO*. v. 1. Okt. 1864, *RegBl.* S. 737.
5. In den gewerblichen Betrieben, in denen Arbeiterinnen und jugendliche Arbeiter beschäftigt werden, ist gemäß

Im Laufe des Monats.

§§ 135 bis 139 a GewD., 159 VollzBD v. 31. Dez. 1909 halbjährlich, letztmals im Nov., eine ordentliche Nachschau durch die Ortspolizeibehörde vorzunehmen.

6. Vorlage der Gemeinderechnung für das vergangene Rechnungsjahr mit Unterlagen an das BezV., § 62 GRD.

Im übrigen siehe Geschäftskalender für Januar Ziff. 1, 2, 10, 11, 12, 17, 21, 26, 28, 30, 31, 32, 33, 35, 38, 39, 40, 41, 42 und Februar Ziff. 5.

Monat Dezember.

Anfang des Monats.

1. Fertigung der Übersicht gem. § 161 VollzBD. zur GewD. auf 1. Dez. und Vorlage einer Abschrift davon bis zum 10. Dez. an das BezV.

2. Viehzählung auf jeweilige vorherige Aufforderung der BezV. vorzunehmen, die Liste ist 8 Tage aufzulegen und mit der gefertigten Ortsliste dem BezV. vorzulegen.

Bis 10

3. Berichtigung und Ergänzung der Liste der Bürgergenußberechtigten.

4. Aufstellung des Beitragsverzeichnis nach Muster VIII über die zu erhebenden Beiträge zur GebVerfAnst. und eines summarischen Auszuges aus diesem und, soweit erforderlich, aus dem Feuerversicherungsbuch und Vorlage auf 10. Dezember unter Anschluß der Sitzverzeichnisse A und B an das BezVmt §§ 60, 61 GebVerfG., Fassung v. 24. April 1914, GVBBl. 133, 139 ff.

Im Laufe des Monats.

5. Vornahme des Kassensurzes bei dem Gemeinderechner, § 5 d. GRD. v. 30. März 1922, GVBBl. S. 318.

6. Übertrag und Vorlage der Liste der Innungsschiedsgerichte.

Ende des Monats u. am Jahresluß

7. Der Standesbeamte hat eine Abschrift des Verzeichnisses über die nachträglich zu machenden Anzeigen der Vornamen der Geborenen dem Amtsgerichte vorzulegen, § 87 StPDW.

8. Vorlage des Verzeichnisses der im 4. Quartal in der Gemeinde ausgeführten Regiebauarbeiten an das BezV.

9. Aufstellung eines Auszuges aus der Gemeinderechnung für das vergangene Rechnungsjahr (Rechnungsbericht).

10. Auf Schluß des Kalendervierteljahres hat die Gemeinde eine Darstellung der in diesem Zeitraum erhobenen Hundesteuer nebst Zuschlägen und Geldstrafen und des an die Landeshauptkasse abgelieferten Anteils an das Bezirksamt vorzulegen, § 15 Abs. 2 BD., Vollzug des Hundesteuergesetzes, v. 29. Juni 1932, GVBBl. 165.

11. Vorlage einer Darstellung der im abgelaufenen Vierteljahr erhobenen Hundesteuer nebst Zuschlägen und des hieraus in die Staatskasse abgelieferten Anteils a. d. BezV.

12. Erstattung der Anzeige nach § 5 JagdStG. und § 2 BD., GVBBl. 1923 S. 123.

13. Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben und Beschäftigung von Gehilfen und Lehrlingen in Gast- u. Schankwirtschaften. Bericht an BezVmt.

14. Nachträge in den Vorschriftenakten der Grundbuchämter nach Veröffentlichung im „Bürgermeister“ fertigen.

Im übrigen siehe Geschäftskalender für Januar Ziff. 1, 2, 10, 11, 12, 17, 21, 26, 28, 30, 31, 32, 33, 35, 38, 39, 40, 41, 42

C. Geschäftskalender für die Amtsgerichte.

Monat Januar.

1. Abschluß der Statistik der bürg. Rechtspflege, Fertigung d. Entzifferungen, Anlegung der neuen Aktenregister.
2. Abschluß der Statistik über Strafrechtspflege, Neuanlage der Aktenregister.
3. Abschluß der Tabellen über Statistik der freiwilligen Gerichtsbarkeit, Fertigung der Entzifferung und Anlegung der Aktenregister.
4. Schuldnerverzeichnisse sind abzuschließen.
5. Vorlage der Darstellungen für die Zwecke der Reichs- u. Landesstatistik an das Oberlandesgericht.
6. Übersicht über gemeindegerichtliche Sachen fertigen, BesVBl. 1925 S. 150.
7. Übersicht über die Zahl der Schöffen und die Anzahl der ordentl. und außerordentl. Sitzungen der Schöffen- und Jugendgerichte vorlegen.
8. Übersicht über bedingte Strafaussetzung an Oberstaatsanwalt. Gnadenordnung § 41.
9. Der Rheinschiffahrtsgerichte Tätigkeitsübersicht dem Justizminister vorlegen. Erl. v. 12. Febr. 1889 Nr. 2442 u. 11. Jan. 1897 Nr. 659.
10. Das Verzeichnis der auf den auswärtigen Gerichtstagen vorgenommenen Geschäfte vorlegen, Erl. v. 23. Dez. 1902 Nr. 45647.
11. Verwahrungslisten zur Durchsicht d. aussichtführenden Richter vorlegen, RegistD. § 109 Ziff. 5.
12. Genossenschaftswesen. Einkunft des Verzeichnisses der Verbandsgenossenschaften. GenGes. § 58.
13. Strafregister. a) Abschluß des Merkbuchs, Fertigung der Darstellung nach Form. und Mitteilung der Darstellung bis spätestens 10. April a. d. Oberstaatsanwalt. § 46 d. AusfBest. zur StrafRegistRD. vom 24. April 1926, JMBl. S. 53.
b) Feststellung gem. § 45 a. a. O. bis längstens 1. April.
c) Durchsicht eines Faches vom Strafregisterführer nach § 28 a. a. O.
14. Bericht an das Landgericht, welche Ständeregister im abgelaufenen Jahr geprüft wurden auf 16 Januar § 32 ZGB.
15. Abschluß des Geschäftstagebuchs des vergangenen Jahres bis spätestens 15. Januar, LabVorshr.
16. Auf Einkunft der Nebenregister bis 14. Januar Prüfung der Ständeregister bis spätestens 1. Juli, § 27 DMfSt. Auf 15. Jan. Bericht über Prüfung d. Ständeregister an Landgericht, § 32 ZGB.
17. Gerichtsvollzieher. a) Aktenablieferung, AB. GVO § 77.
b) Allgem. Dienstregister sind durch d. Amtsrichter zu prüfen, AB. GVO. § 62.
c) Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle hat den Monatsabschluß z. allgem. Dienstregister und die Abrechnung rechnerisch zu prüfen. AB. GVO. § 61.
d) Vollstreckungsregister und Namensverzeichnis sind durch den Amtsrichter zu prüfen, AB. GVO. § 77.
18. e) Jahresabschluß (AB. GVO.) im Monat April.
f) über nicht unwiderrücklich angestellte Gerichtsvollzieher sind die Führungsberichte vorzulegen, AB. GVO. § 81.
g) Das allgem. Dienstregister ist durch den Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu beurkunden, AB. GVO. § 58.

19. Erlassung der Strafbefehle im Forststrafverfahren. *VO.* über das Verfahren in Forststrafsachen v. 19. Nov. 1924, *GWBl.* S. 281.
20. Gefängnis. a) Vorlage der Übersicht über den Gefangenenstand im abgelaufenen Monat im Laufe der ersten 7 Tage, *DVO.* Anlage XI, § 16.
b) Für den abgelaufenen Monat ist der zuständige Landesstrafanstalt ein Auszug aus d. Kassenbuch d. Arbeitskassa zu überfenden, *KB.* § 56.
21. Die stat. Auszüge aus den Standesregistern sind bis 14. d. M. an den Bezirksarzt zu senden, § 18 *DWfSt.*
22. Justizgefälle. a) Mitteilung der Kostenbeamten gem. § 71 *JRD.* an die Justizkasse.
b) Gefälligregister u. Gefälligverzeichnis sind abzuschließen und das Gefälligregister an die Justizkasse zu senden, § 70 *JRD.*
c) Der Abschluß ist in die Hauptübersicht einzutragen und das Ergebnis durch Überweisungsnachricht der Justizkasse und dem Rechnungsamt des JustMin. mitzuteilen, § 71 *Ziff.* 3 *JRD.*
23. Bericht bis 10 Jan. an Oberlandesgericht, wieviele Anträge auf Unfruchtbarmachung eingegangen. *Erl.* v. 2. Jan. 1934 *Nr.* 118 (*JMBl.* 1).
24. Statistik über die Tätigkeit der Auerbengerichte dem Landgericht vorlegen. *Erl.* v. 25. April 1934 *Nr.* 16 150 *JMBl.* 155).
25. Bericht über die Beschäftigung Schwerbeschädigter an Oberlandesgericht bis 5. Januar. *Erl.* v. 9. 3. 29 *Nr.* 16374.
26. Übersicht üb. d. Strafverfahren geg. Jugendliche. *Erl.* v. 19. 2. 31 *Nr.* 10310.
27. Übersicht über die landwirtschaftlichen Einschludungsachen an Landgericht bis 5. Januar. *WB.* d. *RM.* vom 4. 7. 1935, *Deutsche Justiz-Ztg.* 983.
28. Anzeige an Landgericht, wieviel Jagdsachen anhängig geworden sind. *WB.* d. *RM.* vom 12. 7. 35, *Deutsche Justiz-Ztg.* 986.

Monat Februar.

1. Siehe Januar, *Ziff.* 14 c, 18 b—d, 18 g, 20 a—b, 28.
2. Gemeinsame Hauptverhandlung im Forststrafverfahren, *GWBl.* 1924, S. 281, § 23 XII.

Monat März.

- 1—3. Siehe Jan. *Ziff.* 14 c, 18 b—d, 18 g, 20 a—b. — Jan. *Ziff.* 18. — Jan. *Ziff.* 14 b, 28.
4. Die Darstellungen für die Statistik über Fürsorgeerziehung sind auf 1. März dem JustMin. vorzulegen. *Erl.* v. 16. Juni 1922 *Nr.* 57 850.
5. Am Ende des Rechnungsjahrs ist das Kostenmarkenabrechnungsbuch abzuschließen, § 63 *JRB.*
6. Übersicht über die Todeserklärungen dem Stat. Landesamt auf 1. März vorlegen, *TabVorshr.* § 28.
7. Die Zahlkarten über rechtskräftig erledigte Strafsachen wegen Verbrechen u. Vergehen der Staatsanwaltschaft überfenden. *Erl.* d. *JustMin.* vom 11. Dez. 1881 *Nr.* 18 938.
8. Abgabe d. Erklärungen betr. Kinderzuschläge und Einfindung d. Jahresnachweise an das Rechnungsamt des Oberlandesgerichts bis 25. März, § 153 *JRD.*

9. Sturz der Lebensmittelvorräte der Gefängnisse am Ende des Rechnungsjahres, RW. § 78.
10. Das Schubbuch am Ende des Monats abschließen, DWD. Anl. VIII § 30.
11. Schlußliste auf Schluß des Rechnungsjahres abschließen, DWD. Anl. VIII § 37.
12. Reuanlage des Gefangenenbuchs, DWD. Anl. XI § 14.
13. Nachweisung über die Verwendung von Kostenmarken anderer Länder dem Oberlandesgericht vorlegen. § 61 JRD.
14. Liste der Überführungsstücke dem Behördenvorstand oder einem von ihm zu bestimmenden Beamten vorlegen. Aktenordnung § 9 Abs. 6.

Monat April.

- 1—3. Siehe Jan. Ziff. 14 c, 18 b—d, 18 g, 20 a—b, 21. — Jan. Ziff. 14 a, 12, 22, 25, 28. — Febr. Ziff. 2, 25, 26.
4. Aktenregister, Kalender und Verzeichnisse der Zivilstatistik an den Aufsichtsbeamten zur Einsicht vorlegen.
5. Aktenregister, Kalender der Statistik über Strafrechtspflege an den Aufsichtsbeamten zur Einsicht vorlegen.
6. Gefängnis.
 - a) Im Laufe des Monats Sturz der Fahrnisse, RW. § 48.
 - b) Anweisungsbuch für die Kosten der Gefängniserfordernisse bis spätestens 25. April abschließen, RW. § 48.
 - c) Jahresübersicht mit Sonderkostliste bis zum 1. Mai vorlegen, RW. § 73.
7. Spätestens zum 15. April Nachweisung über den Verbrauch von Haushaltsmitteln abschließen und der Justizkasse übersenden, § 191 JRD.
8. Bis 20. April Verzeichnis der eingegangenen Geldstrafen, die auf Grund des Lebensmittelgesetzes verhängt worden sind, dem Rechnungsamt des Oberlandesgerichts vorlegen. JRD. § 127 Abs. 3.

Monat Mai.

- 1—2. Siehe Jan. Ziff. 14 c, 18 b—d, 18 g, 20 a—b. — Jan. Ziff. 20, 28.
3. Anfang Mai sind die Urlaubsgesuche der Richter dem JustMin. einzureichen. Urlaubsordnung § 9, JWBL 1925 S. 75.
4. Dem Dienstinstand sind vorzulegen der Bericht über Prüfung der Register, Listen, Verzeichnisse in Zivil- u. Strafsachen, sowie der freiwilligen Gerichtsbarkeit durch den Geschäftsleiter.
5. Gefängnis.
 - a) Der zuständigen Landesstrafanstalt bis spätestens 1. Juni das Lebensmittelbuch übersenden, RW. § 77.
 - b) Der Bedarf an Ausstattungsgegenständen ist bis spätestens 15. Mai bei der zuständigen Landesstrafanstalt anzufordern, RW. § 37.
 - c) Kassenbuch, Arbeitsliste, Arbeitsbelohnungsliste und Warenbuch der Arbeitskassa bis längstens 1. Juni der zuständigen Landesstrafanstalt übersenden, RW. § 69.
6. Verzeichnis der Unfallversicherungspflichtigen bis spätestens Mitte d. M. an das Oberlandesgericht. Erl. v. 1. März 1933 Nr. 7707 Anhang I zu den Rechnungs-Kassen- und Hinterlegungsvorschriften.

Monat Juni.

- 1—4. Siehe Jan. Ziff. 14 c, 18 b—d, 18 g, 20 a—b. — Jan. Ziff. 16, 28. — Febr. Ziff. 2. — März Ziff. 7.
5. Gefängnis. a) Das Schubbuch am Ende des Monats abschließen, DSD. Anl. VIII, § 30.
b) Statistik auf 1. Juli dem Generalstaatsanwalt vorlegen, DSD. Anl. XI, § 16.

Monat Juli.

- 1—4. Siehe Jan. Ziff. 14 c, 18 b—d, 18 g, 20 a—b, 20. — Jan. Ziff. 19. — Jan. Ziff. 11, 25, 27, 28. — April Ziff. 5.
5. Bericht bis 10. Juli an JustMin, wieviele Anträge auf Unfruchtbarmachung eingegangen. Erl. v. 2. Jan. 1934 Nr. 118 (JWBl. 1).
6. Übersicht über bedingte Strafaussetzung an Oberstaatsanwalt. § 41 Gnadenordnung.

Monat August.

- 1—2. Siehe Jan. Ziff. 14 c, 18 b—d, 18 g, 20 a—b, 28. — Febr. Ziff. 2.

Monat September.

- 1—3. Siehe Jan. Z. 14 c, 18 b—d, 18 g, 20 a—b. — Jan. Z. 19, 28. — März Z. 8.
2. Aufforderung der Bürgermeisterämter zur Einsendung der Listen der Schöffen und Geschworenen und der etwa erhobenen Einsprüche. §§ 11 ff. der VO. v. 28. Aug. 1924 in der Fassung der VO. vom 30. Juni 1932 über Schöffen u. Geschworene, GVB. 1924 S. 248 u. 1932 S. 171.
5. Das Schubbuch des Gefängnisses ist Ende d. Monats abzuschließen, DSD. Anl. VIII, § 30.
6. Vordrucke mit Bestellchein Z 5 bestellen. § 39 a KzD.

Monat Oktober.

- 1—4. Siehe Jan. Ziff. 14 c, 18 b—d, 18 g, 20 a—b, 25, 28. — Febr. Ziff. 2. — Jan. Ziff. 12, 13, 21. — April Ziff. 5.
5. Nach Einkunft der Liste der Vertrauensmänner vom BezL. ist bis spätestens 15. Nov. die Sitzung des Ausschusses für die Auswahl der Geschworenen und Schöffen anzuberaumen. VO. v. 28. Aug. 1924 über Schöffen und Geschworene. GVB. S. 248.

Monat November.

- 1—3. Siehe Jan. Ziff. 14 c, 18 b—d, 18 g, 20 a—b. — Jan. Ziff. 19, 28. — Okt. Ziff. 6.
2. Auswahl der Schöffen und Geschworenen für das kommende Geschäftsjahr bis zum 15. Nov. und Übersendung der Verzeichnisse bis spätestens 1. Dez. a. d. Präsidenten d. Landgerichts. VO. v. 28. Aug. 1924 über Schöffen u. Geschworene. GVB. S. 248 u. VO. vom 30. Juni 1932 GVB. S. 172.
5. Handels- u. Genossenschaftsregister bis längstens 30. Nov. Siehe Dez. Ziff. 6.

Monat Dezember.

- 1—3. Siehe Jan. Ziff. 14 c, 18 b—d, 18 g, 20 a—b, 28. — Febr. Ziff. 2. — März Z. 7.
4. Aber die im kommenden Jahr zu legenden Vormundschaftsrechnungen ist ein Verzeichnis aufzustellen.
5. Benachrichtigung der Hauptstädten bis zum 28. Dez. (§ 46 GVB.) nach § 14 d. VO. v. 28. Aug. 1924 über Schöffen u. Geschworene, GVB. S. 248 u. VO. vom 30. Juni 1932 GVB. S. 172.
6. Bezeichnung derjenigen Blätter, in welchen außer im Reichsanzeiger während des nächsten Jahres die Bekanntmachung der Eintragungen in die Handels- u. Genossenschaftsregister erfolgen sollen und Anzeige des Registergerichts an Oberlandesgericht, Handelskammer, Handwerkskammer (bis 8. Dez.). RegVorjhr. § 69.
7. Einsetzung d. Jahresberichte d. nicht unwiderrufl. angestell. Wachtmeister a. d. Landgericht. § 12 Dienstvorschriften für den Wachtmeisterdienst.
8. Dem Landgericht ist bis spätestens 6 Jan. die Besetzungsdarstellung der Geschäftsstelle u. Kanzlei vorzulegen. § 38 der Personal- u. Dienstordg.
9. Abschluß des Schuldnerverzeichnisses und ev. Vernichtung des Heftes § 17 der Aktenordnung.
10. Aufforderung der Bürgermeisterämter des Bezirks zur Vorlage der Übersicht der Zahlungs- und Vollstreckungsbefehle, der Widersprüche und der Tabellen. DV. für Gemeindegerichte.
11. Dienstakten der Beamten zwecks Lösung von Disziplinarstrafen durchgehen. § 74 RegD.
12. Der Richter hat einen Testamentssturz vorzunehmen. § 95 Ziff. 6 RegD.
13. Durchgehung u. Vereinigung der Rückfallregister im Forststrafverfahren. § 363 d. VO. v. 19. Nov. 1924, GVB. S. 281.
14. Das Schubbuch der Gefängnisse am Ende des Monats abschließen, DV. Anl. VIII, § 30.
15. Rechnungs- und Kassenvordrucke nach Bestellschein Z 3 bestellen. § 39 a KanzletD.

Geschäfte mit einem unbestimmten Zeitpunkt.

1. Sturz des ständigen Amtskostenzuschusses, § 187 Ziff. 8 JRD.
2. Besprechung der Mündelverhältnisse, § 42 FGB.
3. Prüfung der Landesregister an Ort und Stelle im ersten Vierteljahre §§ 29–32 FGB.
4. Dienstprüfung der Gemeindegerichte regelmäßig mit derjenigen bei den Landesämtern. WD. v. 13 März 1913, GVB. 1913 S. 197. Erl. d. JustMin. v. 13. März 1913 Nr. J 12 151.
5. Sturz der Verwahrungsliste nach § 109 Ziff. 2 RegD.
6. Anweisungsverzeichnisse wenigstens einmal im Vierteljahr an Hand der Akten stichprobenweise prüfen, § 212 Ziff. 6 JRD.
7. Besonders verwahrte Testamente u. Erbverträge stürzen, § 95 Ziff. 6 RegD.
8. Erkundigungen über das Leben der Erblasser, § 100 Ziff. 2 RegD.
9. Mindestens alle 5 Jahre Aktenauscheidung a. d. Registratur. § 81 RegD.
10. Der Amtsrichter hat in angemessenen Zwischenräumen eine unvermutete Untersuchung der gesamten Dienstführung der Gerichtsvollzieher sowie unvermuteten Sturz der Kasse u. Registratur, wenigstens einmal im Jahr, vorzunehmen. ABGBD. § 79.
11. Beaufsichtigung der Strafregister durch den Amtsrichter.
12. Gefängnis. a) Arbeitsbetriebskasse u. Lagervorräte durch den Gefängnisvorsteher oder einen anderen geeigneten Beamten stürzen, AB. § 62.
b) Das Gefängnis ist zur Nachtzeit unvermutet zu besichtigen, DVB. § 30.
c) Durch den Gefängnisvorstand ist ein unvermuteter Sturz des Gefängnis-Kostenzuschusses vorzunehmen, AB § 42 Abs. 6.
d) Ferner hat der Gefängnisvorstand vierteljährlich eine unvermutete Waffenprüfung vorzunehmen, DVB. Anl. II, § 9.
13. Einrichtungsgegenstände und Bücher sind alle 3 Jahre zu stürzen. (Fahrnis- und Büchervorschriften § 3.)

D. Geschäftskalender für die Badischen Notariate.

(Nachdruck verboten.)

Es ist nach sorgfältiger Bearbeitung der Geschäftskalender für die Bad. Notariate und die staatlichen Grundbuchämter aufgenommen und zwar in folgender Anordnung:

1. Die Geschäfte, die zu beliebiger Zeit ein- oder mehrmals im Jahre vorzunehmen sind,
2. die vierteljährlich wiederkehrenden Geschäfte,
3. die jeden Monat fälligen Geschäfte und
4. die Geschäfte, die an einem bestimmten Tag oder in einer bestimmten Zeit des Jahres einmal vorkommen.

I. Im ganzen Kalenderjahr zu beliebiger Zeit.

1. Einmal unvermuteter Sturz des ständigen Amtskostenvorzuschusses durch den Aufsichtsbeamten (JRD § 187^a).
2. Sturz der Kostenmarkenbestände und Geldvorräte bei einem Wechsel in der Person des Verwalters der Kostenmarkenverkaufsstelle und außer dem unvermutet wenigstens einmal im Rechnungsjahr anlässlich des Sturzes des ständigen Amtskostenvorzuschusses bei dem Verwalter der Kostenmarkenverkaufsstelle und den Kostenbeamten (JRB. § 55, JRD. § 187^a).
3. Die aus dem Verwendungskostenvoranschlag zu bestreitenden Zahlungen für Verwendungskosten für Einzahlungen, für Telegramme u. amtl. Vordrucke sind einzutragen in ein Verwendungskostenverzeichnis, das von Zeit zu Zeit sowie am Schlusse des Rechnungsjahres von dem Amtskostenrechner abzuschließen und der Justizkasse mit dem Ersuchen um Erstattung der nachgewiesenen Auslagen zu übersenden ist (JRD. § 198).
4. Überwachungskasse nachprüfen wegen etwaigem Eintritt der Steuerpflicht — sp. alle 5 Jahre — (Ausf. Best. zum EStG. § 26; WVO. 3. EStG. § 8).
5. Sturz der Einrichtungsgegenstände und Bücher — sp. alle 3 Jahre — Fahrnis- und Büchervorschr. § 3.

II. Vierteljährlich wiederkehrende Geschäfte.

- | | |
|---|---|
| <p>3. Jan., April, Juli, Oktober.
Im Laufe der Monate Jan., April, Juli u. Oktober.</p> | <ol style="list-style-type: none"> 1. Durchsicht der Tabellen, Verzeichnisse u. d. Verwahrungsliste u. Vorlage an d. Aufsichtsbeamten (Tab. Vorschr.). 2. Prüfung u. Bestätigung der Rechnung der Ortskrankenkasse betr. Kranken-Versicherung der Kanzleibeamten und sonstigen Angestellten und Behandlung nach dem Erlaß vom 1. März 1933 Nr. 7707 Ziffer 53. 3. Vorlage der Darstellung d. Einnahmen an Grundbuchkosten mit Vordruck Nr. 109 an das Landgericht. (Grdb. W. § 611.) 4. Für Grundbuchämter, bei denen die Umschreibung noch nicht beendet ist: Hefefertigungsnachweis dem Landgericht vorzulegen. |
|---|---|

Im Laufe d. Vierteljahrs.

5. Stichprobeweise Prüfung der Gebühren-Anweisungsverzeichnisse u. d. Sammelgebührenanweisg. (JRD § 212^a.)

Je bis zum 3. Jan., April, Juli, Oktober. Bis z. 9. Juli, 9. Oktober, 9. Januar.

6. Mitteilung des Kostenbeamten an Justizkasse nach Maßgabe des § 69 JRD.

7. Eintragung aller am Schlusse des Vierteljahres zu fertigenden Abschlüsse von Gefälligregister und Gefälligverzeichnis in die Hauptübersicht und Ueberendung der Vierteljahresüberweisungsnachrichten an Justizkasse u. Rechnungsamt des Oberlandesgerichts (JRD. §§ 70/71).

III. Allmonatlich wiederkehrende Geschäfte.

Anfang d. Mts.

1. Vorlage des Geschäftstagebuchs an den Dienstvorstand.

2. Auf Einkunft der Rechnung des Postamts über Fernsprechgebühren Prüfung und Bestätigung der Rechnung. Anweisung auf Justizkasse nach § 200 JRD.

3. Ueberfend. der im letzten Monat erled. Akten u. Urkunden dem Amtsgericht. (§ 21^a Regd.)

Nachlassakten, die zur Kenntnisnahme des Vormundsch.-Gerichts u. gleichzeitig zur Verwahrung abgeben, sowie alle Testamente u. Erbverträge werden zweckmäßigerweise alsbald einzeln nach der Geschäftserledigung dem Amtsgericht überhändt.

Bis 10. d. M.

4. Sämtliche Sterblisten müssen eingegangen sein, geg. falls an Einsendung erinnern.

Bis 15. d. M.

5. Anweisung der Gebührenanteile § 168 JRD.

6. Vorlage einer Reinschrift des Verzeichnisses der Kosten auswärtiger Geschäfte vom verfl. Monat ans Landgericht. (JRD. § 160.)

7. Umtausch des Kostenmarkenerlöses nach Bedarf, mindestens aber einmal wöchentl. gegen Marken (JRB. § 57^a).

8. Prüfung und Bestätigung der Rechnung der Ortskrankenkassen betr. Kranken-Vers. der Kanzleibeamten und sonstigen Angestellten und Behandlung nach dem Erlaß vom 1. März 1933 Nr. 7707 Anhang I zu den Kassen-Rechnungs- und Hinterlegungsvorschriften.

Im Laufe des Monats.

9. Vergleichung der Sterblisten vom verfloffenen Monat mit den Sterbfallsanzeigen (ZGB. § 108).

10. Nachweisung der Sterbfallsanzeigen vom verfloffenen Monat fertigen, mit Beilagen an das Amtsgericht mitteilen (ZGB. § 108).

11. Eintragung der auf den auswärtigen Grundbuchtagen vorgenommenen Geschäfte (in Vordruck Gr. 106 nach Abhaltung jeden Grundbuchtags oder, wenn kein Hilfsbeamter beim Grundbuchamt, in Vordruck Gr. 107 spät. am Ende des M.) — Grdbch D W. § 609, JWB. 1912 S. 29/30

Im Laufe d. M. gegebenenfalls am 25. d. M.

12. Gefälligreg. u. Gefälligverz. sind von dem Kostenbeamten jeweils nach dem zwanzigsten Eintrag, außerdem am Schlusse des Vierteljahres, von den Kostenbeamten der Grundbuchämter mit Hilfsbeamten nach dem zwanzigsten Eintrag, stets aber am 25. des Monats abzuschließen (JRD. § 70).

Monatsende.

13. Verwendungskostenverzeichnisse abschließen. JRD. § 198^a

14. Verzeichnis der unzustellbaren Postzustellungen ist dem Postamt vorzulegen. JRD. § 197 Abs. 2.

IV. Auf bestimmten Tag oder bestimmte Zeit der Kalenderjahrs fallende einmalige Geschäfte.

- | | |
|--|--|
| Am 1. Jan. | 1. Wenn nicht Ende des verl. Jahres schon geschehen, sind für das nächste Kalenderjahr neu anzulegen:
a) Das Geschäftstagebuch, die Haupt- und Vollstreckungstabelle, sowie die Rechtsmitteltabelle (TabVorschr. § 21).
b) Das Verzeichnis der auf den auswärtigen Grundbuchtagen vorzunehmenden Geschäfte. GrdbuchDV. § 609 JMBL 1912 S. 29/30.)
c) Die Sterbebeihilfe. (FGB. § 107 ^a .) |
| Anfangs des Mon. Januar. | 2. Der Bereisungsplan für das nächste Jahr ist, wenn noch nicht geschehen, neu aufzustellen und dem Landgericht in doppelter Fertigung vorzulegen. (GrdbuchDV. §§ 78 u. 80, J.Min.Blatt 1922 S. 175/76) — siehe auch hinten Ziff. 25 — |
| Bis 6. Januar. | 3. Vorlage d. „Befehungsdarstellung u. Geschäftsverteilung“ mit den Führungsberichten an das Landgericht in doppelter Fertigung. Soweit es sich um unwiderruflich angestellte Beamte handelt, unterbleibt die Vorlage. § 38 Personal- und Dienstordnung. |
| Bis spät. 15. 1. Bis spätestens 16. Januar | 4. Abschluß d. Geschäftstagebuchs. (TabVorschr. § 6.)
5. Führungsbericht über den Wachmeister ans Oberlandesgericht es sei denn, daß er schon unwiderruflich angestellt ist. § 12 der Dienstvorschriften für den Wachmeisterdienst.
6. Anzeige wegen Beschäftigung Schwerbeschädigter geg. falls Feilanzeige an's Oberlandesgericht (Erl. Min. v. 14. 11. 1931, Nr. 64789 JMBL. S. 91).
7. Darstellung für die Zwecke der Landesstatistik an's Oberlandesgericht. (TabVorschr.) |
| Bis 15. Febr. | 8. Jahresübersicht d. Grundbuchamtsgeschäfte an's Oberlandesgericht (Anleit. Ziff. 12 auf VordruckGr. 106 „Verzeichnis d. Grundbuchamtsgeschäfte.“) |
| Auf Ende Februar. | 9. Vorlage der Zählkarten über Zwangsversteigerungen mit der Tabelle über Zwangsverwaltungen vom vorig. Jahr dem Stat. Landesamt. — Siehe die Anleitung auf dem Vordruck der Zählkarte bezw. der Tabelle. — |
| Auf 31. März | 10. Abschluß d. Kostenmarkenabrechnungsbuchs (JRB. § 54).
11. Nebengeschäftsverzeichnis abschließen und Anzeige an Landgericht. JRD. §§ 18 und 171. |
| Auf 1. April | 12. Anzeige an das Landgericht, wieviel Gebührenanteile im abgelaufenen Rechnungsjahre angewiesen wurde. (JRD. § 171.) |
| Am 1. April | 13. Für das kommende Rechnungsjahr sind neu anzulegen:
a) Die Gefäll-Hauptübersicht. (JRD. § 71.)
b) Amtskostenverzeichnis (JRD. §§ 188 ff.).
c) Übersicht über den Bezug von Dienstwertzeichen. JRD. § 195 Abs 9. |
| Bis 9. April | 14. Nach Eintragung aller Abschlüsse von Gefällregister und Gefällverzeichnis des vergangenen Vierteljahres in der Hauptübersicht, Zusammenstellung der Vierteljahresergebnisse u. Anzeige des Ergebnisses des vierten Vierteljahres sowie d. Jahresergebnisses durch Überweisungsnachrichten an Justizkasse und Rechnungsamt des Oberlandesgerichts (JRD. § 71 ^a) |
| Bis 15. Mai | 15. Verzeichnis der Unfallversicherten dem Oberlandesgericht vorlegen. Nr. 75 des Erlasses vom 1. März 1933 Nr. 7707. |

- Bis spätestens
15. April
- Im Laufe des
Monats April
- Bis 10. April
- Auf 1. Juli
- Spätestens bis
1. Oktober
Gegen Ende
Dezember
- Am 31. Dez.
16. Amtskostenverzeichnis des letzten Jahres abschließen u. an Justizkasse mitteilen (JRD. § 191^a).
17. Urlaubsgesuche dem Oberlandesgericht vorlegen, falls Stellvertreter erforderlich — siehe Urlaubsordnung vom 1. April 1925, § 9^a, JMBI. 1925 S. 45.
18. Einsendung einer Übersicht über die der Staatskasse zufließenden Anteile an den Beglaubigungsgebühren der Bürgermeister in Angel. d. freim. Gerichtsbarkeit ans Oberlandesgericht. (Erl. v. 7. 5. 1928 Nr. 36758.)
19. Anzeige an Landgericht, welche Gebührenanteile der Notar angewiesen erhalten hat. JRD. § 171.
20. Sturz der Grundbuchvordrucke (s. Anleitung auf Vordruck Gr. 102 u. 104).
21. Tabellenvordrucke mit Bestellchein Z 5 bestellen. § 39 a KanzleiD.
22. Der Bereisungsplan f. d. nächste Jahr ist neu aufzustellen. GrdbchDV. § 78 u. Rpr. 1908 S. 16.)
23. Für das kommende Jahr neu anlegen: Das Geschäftstagebuch usw. (siehe oben IV¹).
24. Rechnungs- und Kassenvordrucke mit Bestellchein Z 3 bestellen § 39 a KanzleiD.
25. Abschluß der Tabellen.

E. Geschäftskalender für die Grundbuchämter.

(Nachdruck verboten.)

I. Im ganzen Kalenderjahr zu beliebiger Zeit.

Gegebenenfalls Neuanlage der Eigentümerliste. (GrdbbDWB. § 200 Ziff. 4 u. 6.)

II. Monatlich wiederkehrende Geschäfte.

Am ersten
Grundbuchtag
des Monats.

1. Abschluß des Geschäftstagebuchs vom letzten Monat u. Fertigung der Überträge durch den Kostenbeamten. — Gegebenenfalls Abschluß zu anderer Zeit — (GrdbbDWB. §§ 581¹, 9).
2. Der Grundbuchbeamte hat die Bezüge, welche der Gemeinde zustehen, auf die Justizkasse mit Gebührenanweisung zur Auszahlung anzuweisen. (GrdbbDWB. § 640.)
3. Bei Grundbuchämtern bei denen das Umschreibungsverfahren noch nicht beendet ist, ist die Gebührenliste vom letzten Monat (Muster 88) vom Grundbuchbeamten zu bestätigen, abzuschließen und, wie oben Ziff. 2 angegeben, Berechnung beizufügen. Sodann hat der Grundbuchbeamte Abschrift der Liste an die Justizkasse zur Auszahlung zu übersenden.

Vorher, und zwar am Ende des verfloßenen Monats muß der Gesamtbetrag der im Umschreibungsgebührenverzeichnis jenes Monats (Muster 89, als Umlage der Gebührenliste) enthaltenen Gebühren in die Gebührenliste aufgenommen worden sein. — siehe auch unten Ziff. 7 —.

Am 25. d. Mts.

4. Der Grundbuchbeamte hat die Gebühren für Zustellungen u. Behandlungen vom letzten Monat auf die Justizkasse mit Gebührenanweisung anzuweisen. (GrdbbDWB. § 603¹, 640².)
5. Anweisung der vom Hilfsbeamten vorschüsslich befristeten Portobeträge durch das Grundbuchamt auf die Justizkasse — auf Grund des Geschäftstagebuchs (GrdbbDWB. § 607, 640²).
6. Der Grundbuchhilfsbeamte hat das letzte Gefällregister und das Gefällverzeichnis des lauf. Monats abzuschließen. Gefällregister mit Überweisungsscheinen sind spätestens 2 Tage nach Abschluß, also am 27. an's Notariat zu senden. (GrdbbDWB. §§ 620 o u. 620 p.)
7. Bei Grundbuchämtern, bei denen das Umschreibungsverfahren noch nicht beendet ist, ist das Verzeichnis der Umschreibungsgebühren (Muster 89) abzuschließen und der Gebührenliste anzuschließen; der Gesamtbetrag der Gebühren ist in die Gebührenliste aufzunehmen. Prüfung und Bestätigung durch den Grundbuchbeamten, wie oben Ziff. 5. (GrdbbDWB. § 641.) — Neues Verzeichnis für kommende Monat anlegen; ebenso neue Gebührenliste.

Am 25. d. Mts.

8. Die Veränderungsliste A (Nachweisung über die Grundbucheinträge) ist abzuschließen u. spätestens am 1. kommenden Monats dem zuständigen Finanzamt zu übersenden. Hat in einem Monat kein Anlaß vorgelegen, eine Veränderungsliste zu führen, so soll dies in der nächsten Liste vermerkt werden. — Neue Liste für den kommenden Monat anlegen. —

III. Auf bestimmten Tag oder bestimmte Zeit des Kalenderjahrs fallende einmalige Geschäfte.

Auf 1. Januar.

1. Wenn nicht Ende des verflossenen Jahres schon geschehen so sind für das nächste Jahr neu anzulegen:
 - a) Das Veränderungsverzeichnis. (GrdbchDM. § 16 u. Anleitung auf Muster 5.)
 - b) Die Hefefertigungsnachweisung nach FormBr. 80 jedoch nur in Gemeinden, in denen das Umschreibungsverfahren noch nicht beendet ist (GrdbchDM. § 610).
3. Das Geschäftstagebuch ist neu anzulegen. (GrdbchDM. § 581.)
4. Für das kommende Jahr sind neu anzulegen: Das Veränderungsverzeichnis und die Hefefertigungsnachweisung — siehe oben Ziff. III¹ —.

Ende des Monats Dezbr.

